

1970	Ausgegeben zu Bonn am 21. März 1970	Nr. 24
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 3. 70	Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut Bundesgesetzbl. III 7831-1-1, 7831-1-33	289

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 12	295
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	296

**Verordnung
zum Schutz gegen die Tollwut**

Vom 13. März 1970

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Gegen die Tollwut darf nur mit inaktivierten Vakzinen geimpft werden. Hunde und Katzen dürfen auch mit anderen Vakzinen geimpft werden. Impfungen tollwutkranker, seuchenverdächtiger oder ansteckungsverdächtiger Tiere gegen die Tollwut sind verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann, sofern veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen, im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. von Absatz 1 für wissenschaftliche Versuche,
2. von Absatz 1 Satz 1 für die Impfung mit anderen als inaktivierten Vakzinen.

§ 2

Öffentliche Hundeausstellungen und Katzensausstellungen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Hunden und Katzen sind der zuständigen Behörde mindestens acht Wochen vor Beginn anzuzeigen. Wenn veterinärpolizeiliche Gründe es erfordern, kann die zuständige Behörde solche Ausstellungen und Veranstaltungen beschränken oder verbieten.

§ 3

Es ist verboten, über drei Monate alte Hunde außerhalb geschlossener Räume umherlaufen zu lassen oder mit sich zu führen, wenn sie nicht ein Halsband tragen, auf oder an dem Name und Wohnung des Besitzers angegeben sind. Dies gilt nicht für Hunde auf umfriedeten Grundstücken, von denen sie nicht entweichen können, und für Jagdhunde bei jagdlicher Verwendung. An Stelle des Halsbandes kann auch ein Gurt oder ein sonstiges Hundegeschirr verwendet werden. Die Angaben nach Satz 1 sind nicht erforderlich, wenn an dem Halsband, Gurt oder sonstigen Hundegeschirr

1. eine Steuermarke mit Angabe des Versteuerungsbezirkes und der Nummer des Hundes in der Steuerliste oder
2. eine Marke mit der Bezeichnung des Polizeibezirkes und einer amtlichen Nummer befestigt ist.

II. Besondere Vorschriften

1. Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 4

Tollwutkranke Hunde oder Katzen müssen ebenso wie seuchenverdächtige Hunde oder Katzen (§ 36 Satz 1 des Viehseuchengesetzes) von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht diese Tiere stehen, sofort getötet oder bis zum behördlichen

Einschreiten in einem sicheren Behältnis eingesperrt werden. Die Verpflichtung zum Einsperren gilt über § 36 Satz 2 des Viehseuchengesetzes hinaus auch für tollwutkranke andere Haustiere sowie für tollwutkranke oder seuchenverdächtige gefangen gehaltene Wildtiere. Die Tiere sind so abzusondern, daß andere Tiere und Menschen nicht mit ihnen in Berührung kommen können.

§ 5

Tote Tiere, die tollwutkrank oder seuchenverdächtig waren, muß der Besitzer oder derjenige, unter dessen Aufsicht die Tiere gestanden haben, bis zur unschädlichen Beseitigung vor Witterungseinflüssen schützen; er muß sicherstellen, daß Menschen und Tiere mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

§ 6

Führt die amtstierärztliche Untersuchung bei einem als tollwutkrank oder seuchenverdächtig gemeldeten Tier nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, so ordnet die zuständige Behörde die Beobachtung des Tieres an; hierzu ist das Tier nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes sicher einzusperren. Die Beobachtung wird aufgehoben, wenn durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß das Tier unverdächtig ist.

§ 7

Jagdausübungsberechtigte müssen

1. tollwutkrankes und seuchenverdächtig Wild sofort töten und nach § 41 des Viehseuchengesetzes sofort unschädlich beseitigen;
2. in einem gefährdeten Bezirk (§§ 11, 12) über die Verpflichtung nach § 41 des Viehseuchengesetzes hinaus ansteckungsverdächtiges Fallwild sofort unschädlich beseitigen.

Ausgenommen von der unschädlichen Beseitigung ist Untersuchungsmaterial zur Feststellung der Tollwut; bei kleinen Tieren ist das der ganze Tierkörper, bei großen nur der Kopf. Wird das Untersuchungsmaterial nicht der zuständigen Behörde oder einem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt abgeliefert, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, wo sich das Untersuchungsmaterial befindet.

§ 8

Tote Tiere, die tollwutkrank oder seuchenverdächtig waren, dürfen nur von Tierärzten oder unter ihrer Leitung zerlegt werden.

2. Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung der Tollwut oder des Seuchenverdachtes

§ 9

Die zuständige Behörde gibt den Ausbruch der Tollwut öffentlich bekannt.

§ 10

Soweit nicht nach § 39 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes die Tötung angeordnet ist, sind seuchenverdächtige Haustiere und seuchenverdächtige gefangen gehaltene Wildtiere nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes bis zur Bestätigung oder Beseitigung des Verdachtes sicher einzusperren.

§ 11

(1) Ist ein tollwutkranker oder seuchenverdächtig Hund oder eine tollwutkranke oder seuchenverdächtige Katze frei umhergelaufen oder ist dies anzunehmen, so erklärt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Ortschaften oder Teile von Ortschaften, in denen das Tier gewesen ist oder von denen dies anzunehmen ist, zum gefährdeten Bezirk. Sofern es aus besonderen veterinärpolizeilichen Gründen erforderlich ist, kann die zuständige Behörde auch andere Ortschaften und umliegende Gemarkungen in den gefährdeten Bezirk einbeziehen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn ein tollwutkrankes oder seuchenverdächtiges Wildtier einen Hund oder eine Katze gebissen oder sonstwie verletzt hat oder wenn dies anzunehmen ist.

(3) Die zuständige Behörde bringt an den Eingängen der Ortschaften des gefährdeten Bezirks, an den Ausgängen der Bahnhöfe und Flugplätze sowie an den Schiffsanlegestellen und ähnlichen Einrichtungen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Tollwut! Gefährdeter Bezirk“ gut sichtbar an.

(4) Für den gefährdeten Bezirk gilt folgendes:

1. Hunde sind nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes festzulegen; Ausnahmen nach § 40 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes dürfen für Hunde, die zur Jagd auf Füchse und Dachse verwendet werden, nicht zugelassen werden.
2. Katzen dürfen nicht frei umherlaufen.
3. Hunde und Katzen dürfen aus dem gefährdeten Bezirk nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nach tierärztlicher Untersuchung verbracht werden; das gilt nicht für ein Entfernens bis zu vier Tagen. Während des Verbringens und am Bestimmungsort unterliegen die Tiere den gleichen Beschränkungen, wie am Herkunftsort zuletzt vorgeschrieben.

(5) Hunde und Katzen, die der Vorschrift des Absatzes 4 zuwider angetroffen werden, sind durch die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen einzufangen oder, falls dies nicht möglich ist, zu töten.

§ 12

(1) Ist bei Wildtieren die Tollwut festgestellt oder besteht Verdacht auf Ausbruch der Tollwut, so erklärt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Umgebung der Abschuß- oder Fundstelle eines tollwutkranken oder seuchenverdächtigen Wildtieres bis zu einer Entfernung von 10 Kilometern zum gefährdeten Bezirk.

(2) Die zuständige Behörde bringt an den Zugängen zu dem gefährdeten Bezirk und an den Ausgängen der Ortschaften im gefährdeten Bezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Wildtollwut! Gefährdeter Bezirk“ gut sichtbar an.

(3) Für den gefährdeten Bezirk gilt folgendes:

1. Hunde dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen
 - a) nur an der Leine geführt werden;
 - b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.

Die in § 40 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes genannten Ausnahmen gelten sinngemäß; jedoch dürfen für Hunde, die zur Jagd auf Füchse und Dachse verwendet werden, Ausnahmen nicht zugelassen werden.

2. Katzen dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht frei umherlaufen.

(4) Hunde und Katzen, die der Vorschrift des Absatzes 3 zuwider angetroffen werden, sind durch die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen einzufangen oder, falls dies nicht möglich ist, zu töten.

3. Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht

A. Bei Hunden und Katzen

§ 13

Für Hunde und Katzen, die mit seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen dies anzunehmen ist, hat die zuständige Behörde die sofortige Tötung anzuordnen. § 39 Abs. 2 Satz 3 des Viehseuchengesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Einsperrung nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchzuführen ist und ihre Höchstdauer sechs Monate beträgt.

B. Bei anderen Haustieren

§ 14

(1) Die Dauer der amtlichen Beobachtung (§ 39 Abs. 2 Satz 2 des Viehseuchengesetzes) beträgt für ansteckungsverdächtige Einhufer und Rinder sechs Monate, für ansteckungsverdächtige Schweine, Schafe und Ziegen drei Monate.

(2) Während der amtlichen Beobachtung darf das Tier nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde von seinem Standort entfernt werden; die Nutzung und der Weidegang des Tieres sind jedoch gestattet. Wird das Tier vom Standort entfernt, so unterliegt es der Beobachtung am neuen Standort. Sofern das Tier geschlachtet wird, sind Körperteile mit verdächtigen Wunden oder Narben unschädlich zu beseitigen.

(3) Statt der amtlichen Beobachtung kann die zuständige Behörde für ansteckungsverdächtige Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen die Tötung anordnen, sofern veterinärpolizeiliche Gründe dies erfordern.

4. Besondere Maßnahmen gegen die Tollwut der Wildtiere

§ 15

(1) Füchse sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durch vermehrten Abschluß und durch Begasung der Baue zu töten.

(2) Zur Durchführung der Begasung müssen die Jagdäusübungsberechtigten

1. der zuständigen Behörde auf Anforderung die Lage aller ihnen bekannten Fuchs- und Dachsbau anzeigen und
2. den mit der Begasung beauftragten Personen die Baue zeigen.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, sofern ihr Gebiet seit längerer Zeit frei von Tollwut ist und die allgemeine Seuchenlage dies gestattet.

5. Desinfektion

§ 16

(1) Die Standplätze, an denen sich tollwutkranke oder verdächtige Tiere aufgehalten haben, ferner die Lagerplätze von toten Tieren und Teilen dieser Tiere sowie alle Ausrüstungs-, Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, mit denen tollwutkranke oder verdächtige Tiere in Berührung gekommen sind, sind unverzüglich nach Entfernung der Tiere nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren; Einstreu, Maulkörbe, Halsbänder, Leinen, Decken, Geräte und sonstige Gegenstände, mit denen tollwutkranke oder verdächtige Hunde oder Katzen in Berührung gekommen sind, sind zu verbrennen oder auf andere Weise nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen oder nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wildtiere in der freien Wildbahn.

6. Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 17

(1) Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn

1. die tollwutkranken Tiere sowie die seuchenverdächtigen Hunde und Katzen getötet worden oder verendet sind,
2. die toten Tiere unschädlich beseitigt worden sind und die Desinfektion nach Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist und

3. in den Fällen der §§ 11 und 12 seit Bestimmung des gefährdeten Bezirks drei Monate vergangen sind und Tollwut oder Seuchenverdacht bei frei umherlaufenden Tieren nicht mehr festgestellt worden sind.

(2) Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind ferner aufzuheben, wenn sich der Seuchenverdacht als nicht begründet erwiesen hat.

(3) Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekanntzugeben.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des § 1 über die Impfung zuwiderhandelt;
2. entgegen § 2 Satz 1 die ihm obliegende Anzeige von öffentlichen Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen nicht oder nicht fristgerecht erstattet;
3. einer Beschränkung oder einem Verbot von öffentlichen Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen nach § 2 Satz 2 zuwiderhandelt;
4. entgegen § 3 einen Hund ohne gekennzeichnetes Halsband, gekennzeichneten Gurt oder gekennzeichnetes sonstiges Hundeschirr umherlaufen läßt oder mit sich führt;
5. einer Vorschrift des § 4 über die sofortige Tötung, Einsperrung oder Absonderung tollwutkranker oder seuchenverdächtiger Tiere zuwiderhandelt;
6. entgegen § 5 ein totes Tier nicht in der vorgeschriebenen Weise sichert;
7. als Jagdausübungsberechtigter entgegen § 7 Satz 1 tollwutkrankes oder seuchenverdächtiges Wild nicht sofort tötet oder gefallenes Wild nicht unschädlich beseitigt oder entgegen § 15 Abs. 2 die ihm obliegenden Hinweise nicht gibt;
8. entgegen § 8 unbefugt ein totes Tier zerlegt;
9. in einem gefährdeten Bezirk einer Vorschrift des § 11 Abs. 4 oder des § 12 Abs. 3 über Hunde oder Katzen zuwiderhandelt;
10. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 ein Tier während der amtlichen Beobachtung ohne Genehmigung von seinem Standort entfernt oder
11. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 einen Körperteil eines geschlachteten Tieres mit verdächtigen Wunden oder Narben nicht unschädlich beseitigt.

IV. Schlußvorschriften

§ 19

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 20

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. Abschnitt I Nr. 9 und Abschnitt II Nr. 2 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. November 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1177);
2. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 28. März 1941 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 84);

Baden-Württemberg

3. Abschnitt II Nr. 2 (§ 39) der badischen Verordnung, den Vollzug des Viehseuchengesetzes betreffend, vom 29. April 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 139);
4. Zweiter Abschnitt Unterabschnitt II Nr. 2 (§§ 121 bis 138) der Verfügung des württembergischen Ministeriums des Innern betr. Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 11. Juli 1912 (Regierungsblatt S. 239);
5. die Verordnung des badischen Ministers des Innern zur Bekämpfung der Tollwut vom 29. Juli 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 184);
6. die Verordnung des württembergischen Ministeriums des Innern über Tollwut vom 6. November 1925 (Regierungsblatt S. 264);
7. die Verordnung des Innenministeriums zum Schutze gegen die Tollwut vom 28. Oktober 1964 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 339), geändert durch die Verordnung vom 26. Februar 1968 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 80);
8. die Verordnung des Innenministeriums zum Schutze gegen die Tollwut vom 15. August 1968 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 401);

Bayern

9. Abschnitt I Nr. 9 und Abschnitt II Nr. 2 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes vom 13. August 1910 (bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts II S. 153), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Februar 1968 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 30);
10. § 62 der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 7. Dezember 1967 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

S. 494), geändert durch die Verordnung vom 8. April 1968 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 78);

Berlin

11. Abschnitt I Nr. 9 und Abschnitt II Nr. 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetze) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105 vom 1. Mai 1912), zuletzt geändert durch die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 13. Juni 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 943);
12. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 1. Juni 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 726);

Bremen

13. die Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 8. Dezember 1959 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 151);

Hamburg

14. Abschnitt I Nr. 9 (§ 34) und Abschnitt II Nr. 2 (§§ 110 bis 127) der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 vom 1. Mai 1912 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 7831-ac);

Hessen

15. Abschnitt I Nr. 9 und Abschnitt II Nr. 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 —) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105 vom 1. Mai 1912 Hess. GVBl. II 356-20), geändert durch die Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 20. August 1966 (Hess. GVBl. I S. 263);
16. die Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 13. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 24), geändert durch die Verordnung vom 14. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 300);

Niedersachsen

17. Abschnitt I Nr. 9 und Abschnitt II Nr. 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetze) vom 1. Mai 1912 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 392), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Januar 1968 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 17);
18. Abschnitt II Nr. 9 und Abschnitt III Nr. 2 der Bekanntmachung über die Ausführung des Vieh-

seuchengesetzes — VAVG — vom 26. November 1912 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 475), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Januar 1968 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 17);

19. die Viehseuchenbehördliche Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 15. Juni 1959 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 86), geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 1968 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 125);

Nordrhein-Westfalen

20. die Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 11. April 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 217), geändert durch die Verordnung vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359);
21. Abschnitt II Nr. 9 (§ 24) und Abschnitt III Nr. 3 (§§ 76 bis 82) der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Februar 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 144);

Rheinland-Pfalz

22. Abschnitt B Unterabschnitt I Nr. 9 und Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 2 der Bekanntmachung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 27. April 1912 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 403), zuletzt geändert durch die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 30. August 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 207);
23. Abschnitt I Nr. 9 und Abschnitt II Nr. 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105 vom 1. Mai 1912), zuletzt geändert durch die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 30. August 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 207);
24. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 31. Dezember 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1969 S. 4);

Saarland

25. Abschnitt I Nr. 9 (§ 34) und Abschnitt II Nr. 2 (§§ 110 bis 127) der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung

- zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 —) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105 vom 1. Mai 1912) (VAVG);
26. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zur Bekämpfung der Tollwut vom 5. August 1965 (Amtsblatt des Saarlandes S. 654), geändert durch die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 14. März 1969 (Amtsblatt des Saarlandes S. 183);
27. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zur Bekämpfung der Tollwut vom 14. März 1969 (Amtsblatt des Saarlandes S. 183);
- Schleswig-Holstein
28. Abschnitt II Nr. 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105 vom 1. Mai 1912), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 26. März 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 97).

Bonn, den 13. März 1970

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 12, ausgegeben am 20. März 1970**

Tag	Inhalt	Seite
11. 3. 70	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/70 — Zollkontingent für Sulfat- oder Natronzellstoff)	117
16. 3. 70	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Achterberg-Springbiel/De Poppe	118
25. 2. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	121
27. 2. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	122
2. 3. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit	125
2. 3. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Autostraße von Venlo nach Duisburg und an der Straße von Venlo nach Herongen	125
3. 3. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Betreuungsgut für Seeleute	126
3. 3. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät	126
3. 3. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968	127
5. 3. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen	127

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 436/70 des Rates zur Ergänzung der Verordnung Nr. 122/67/EWG in bezug auf die vorherige Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor	10. 3. 70	L 55/1
6. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 437/70 des Rates zur Ergänzung der Verordnung Nr. 175/67/EWG in bezug auf die Grundregeln für die vorherige Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor	10. 3. 70	L 55/2
9. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 438/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 3. 70	L 55/4
9. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 439/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	10. 3. 70	L 55/6
9. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 440/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 3. 70	L 55/8
9. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 441/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 3. 70	L 55/9
9. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 442/70 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker	10. 3. 70	L 55/10
9. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 443/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1660/69 betreffend Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken	10. 3. 70	L 55/15
9. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 444/70 der Kommission über bestimmte Maßnahmen für die den innergemeinschaftlichen Handel betreffenden Verträge, die vor der Abwertung des französischen Franken abgeschlossen worden sind	10. 3. 70	L 55/17
9. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 445/70 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckers	10. 3. 70	L 55/18
10. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 446/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 3. 70	L 56/1
10. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 447/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 3. 70	L 56/3
10. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 448/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 3. 70	L 56/5
10. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 449/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 3. 70	L 56/6

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laulender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.